

Zeugnissen¹, noch nach dem Gang der Ereignisse anschliessen können. Im Dezember 1102 war Otto, Heinrichs früherer Kanzler, zum Bischof von Bamberg erhoben worden; erst im Juli 1103 begegnen wir Erlung nach den spärlichen Urkunden, die uns für jene Zeit zu Gebote stehen, ausdrücklich als seinem Nachfolger, während nach einer Urkunde vom März 1103 das Kanzleramt noch unbesetzt gewesen sein dürfte². Ich möchte aber nicht zweifeln, dass Erlung gleich nach Otto's Abgang mit der Führung und Leitung der Geschäfte betraut wurde, ehe seine endgiltige Ernennung zum Kanzler erfolgte. Trifft diese Vermutung zu, dann war der Mainzer Hoftag vom Januar 1103 die erste grosse Haupt- und Staatsaktion, an der Erlung in neuer hervorragender Stellung teilnahm, und die breite Ausmalung und wohl auch Ueberschätzung dieses Ereignisses in der Vita erklärt sich wieder aus Erlungs persönlichen Verhältnissen aufs beste.

Zum Schluss möchte ich noch auf eine Eigentümlichkeit der einzigen erhaltenen und der Abfassungszeit der Vita (1106) sicher gleichzeitigen Hs. (Codex lat. Monac. 14095) aufmerksam machen und einen Wunsch daran knüpfen. Die letzte Seite (f. 26') ist in auffälliger Weise beschrieben; so zwar, dass die Zeilen je zwei nach unten zu sich verjüngende Dreiecke bilden³. Die Möglichkeit muss immerhin erwogen werden, dass hier ein Kryptogramm verborgen stecke, vielleicht mit ausdrücklichen Nachrichten über das, was wir mit allem Eifer in der Verfasserfrage mühsam und auf Umwegen zu ergründen streben. Meine Versuche, hier irgend etwas herausbringen zu wollen, blieben zwar ganz erfolglos⁴, aber das beweist nicht, dass nicht ein anderer findiger oder glücklicher sein könnte. Jedenfalls aber liegt es im allgemeinen Interesse, dass eine Hs. solcher Art einem grössern Kreise bekannt gemacht wird, und ich bitte daher bei einer Neuauflage in den *Scriptores rerum Germanicarum*, die beim guten Verkauf des Werkchens sicher nicht allzu lange auf sich warten lassen wird, um Beigabe einer Lichtdrucktafel der letzten Seite.

1) Vgl. die Zusammenstellung in *Constit.* I, 125. 2) Vgl. Bresslau, *Urkundenlehre* S. 351. 3) Zunächst 10 Zeilen, die mit 'exultatio, non planetus, voces gratulantium, non dolentium' beginnen und mit 'quisque poterat | recurrebant' enden, und darauf 9 Zeilen 'Ecce habes de gestis, de expensis' bis 'absque lacrimis a te | legi'. 4) Gleiches gestand mir Holder-Egger.